

St. Gallen, 6. Januar 2017

Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf Kroatien per 01.01.2017

Das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 16.12.2016 auf den EU-Mitgliedstaat Kroatien ausgedehnt. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 sind deshalb im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien ab dem 01.01.2017 anwendbar. Die entsprechenden EU-Formulare gelten auch im Verkehr mit Kroatien.

Personen, die in Kroatien leben, können ab dem 01.01.2017 der freiwilligen Versicherung nicht mehr beitreten. Solche, die ihr zu diesem Zeitpunkt bereits angehören, können ihr höchstens bis zum 31.12.2022 weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die am 01.01.2017 das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

Für die Familienzulagen nach FamZG bedeutet dies, dass kroatische Staatsangehörige künftig gestützt auf das FZA neu Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder geltend machen können, die in einem EU-Staat Wohnsitz haben.

Nachfolgende Dokumente und Formulare wurden angepasst und stehen auf unserer Homepage zur Verfügung:

- [Abrechnungsrichtlinien](#)
- [Checkliste Expats](#)
- [Richtlinien über die Anwendung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen \(FamZG\)](#)
- [FAK Kurzinformationen 2017](#)
- [Checkliste FAK](#)
- [Merkblatt 10.01 - Korrigenda](#)

Diese und weitere Informationen betreffend Anpassungen in der 1. Säule per 01.01.2017 erhalten Sie mit unserem Info-Versand 01/2017 Ende Januar.